



Bern, 29. Oktober 2007

Direktion FPI, Finanzen, Personal und Informatik  
Personalamt  
z.H. Herrn Meile und Frau Christen  
Schwanengasse 14  
3011 Bern

**Vernehmlassung Reglement über den Lohn, Nebenbeschäftigungen und Parlamentstätigkeit von Mitgliedern des Gemeinderats (RLNP) / Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge des Gemeinderats**

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den beiden erwähnten Reglementsentwürfen Stellung nehmen zu können.

**Grundsätzliches:**

Das Grüne Bündnis begrüsst es, dass in der Frage der Nebenbeschäftigungen für amtierende GemeinderätInnen mehr Transparenz geschaffen wird. Bereits mit der Motion „Klare Regelungen für Nebenbeschäftigungen der Gemeinderatsmitglieder“ (Motion Catherine Weber, Fraktion GB/JA!) hat sich unsere Fraktion für klarere Regeln diesbezüglich ausgesprochen. Ebenfalls unterstützen wir eine Neuregelung der Abgangsentschädigungen für scheidende Gemeinderatsmitglieder, welche geänderten Gegebenheiten und Erwartungshaltungen Rechnung trägt.

Wir verstehen diese Anpassungen keinesfalls als Misstrauensvoten gegen Gemeinderatsmitglieder, sondern erhoffen uns – im Gegenteil – eine Stärkung des Gemeinderatsamtes im Sinne einer transparenten und bürger/innennahen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen dieses wichtigen Amtes.

Um der unterschiedlichen Belastung der Gemeinderatsmitglieder, insbesondere des Stadtpräsidiums besser Rechnung zu tragen, schlagen wir in diesem Rahmen auch die Prüfung einer Neuregelung der Präsidialzulage vor (siehe unten).

**Zu einzelnen Punkten:**

**Reglement über den Lohn, Nebenbeschäftigungen und Parlamentstätigkeit von Mitgliedern des Gemeinderats (RLNP)**

***Art. 4 (Begriffe) und 5 (Grundsatz):***

Wir begrüßen es, dass Gemeinderatsmitgliedern die Ausübung von Erwerbstätigkeiten untersagt ist (Art. 5, Abs.2). Da es sich beim Gemeinderat um Vollämter handelt, die u.a. mit der Verkleinerung von 7 auf 5 Gemeinderatsmitglieder noch stärker belastet wurden, sind Erwerbstätigkeiten aus der Sicht des Gemeinwesens unerwünscht. Die gewählte Grenze, dass Nebenbeschäftigungen und Erwerbstätigkeiten unter 20% weiterhin möglich sind, ist daher nicht wünschenswert und soll gestrichen werden. Gemäss Art 5, Abs. 2 gilt daher alleine: „Den Mitgliedern des Gemeinderats ist die Ausübung von Erwerbstätigkeiten untersagt.“

*Vorschlag: Art. 4, Abs. 1 + 2 sind entsprechend anzupassen.*

**Art. 6 (Übergangsfrist für Erwerbstätigkeiten)**

*Einverstanden mit einer 6-monatigen Übergangsfrist.*

**Art. 7 (Deklarationspflicht für Nebenbeschäftigungen)**

*Bei der Deklarationspflicht der Entschädigungen sind sowohl Honorare und Spesen als auch andere Leistungen zu deklarieren.*

*Bei der Deklaration der zeitlichen Belastung sind für die Umsetzung Vorgaben sinnvoll (Anzahl Stunden pro Woche, bzw. pro Monat).*

*Die Deklarationspflicht hat auch Ehrenämter und Mandate zu umfassen. (z.B: Präsidium eines karitativen Vereins)*

**Neu: Art. 3 Zulagenersatz**

*Abs. 2 (neu) „Die Stadtpräsidentin, bzw. der Stadtpräsident hat Anspruch auf eine nicht versicherte Zulage von Fr. 20'000 pro Jahr, die nach den Bestimmungen von Art. 1, Abs. 2 der Teuerung anzupassen sind.“*

**Begründung:**

Im Rahmen der Beratung des Gemeinderatslohnreglements im Oktober 2005 hat der Stadtrat die vorgesehene versicherte Lohnzulage für das Stadtpräsidium in der Höhe von Fr. 20'000 abgelehnt. Begründet wurde dies u.a. damit, dass die versicherte Zulage der vom Stimmvolk angenommenen Lohnbegrenzung auf Fr. 200'000 widerspreche. Da aber anerkannterweise innerhalb des Gemeinderatskollegiums dem Stadtpräsidium bezüglich Belastung eine besondere Stellung zukommt, ist eine differenzierte Regelung eines unversicherten Zulagenersatzes sachgerecht. Damit werden die Mehrbelastung, Mehrverantwortung und höhere Repräsentationsaufwände abgegolten.

## **Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge des Gemeinderats**

*Einverstanden mit der neuen Regelung, so dass wiederkehrende Leistungen an nicht-wiedergewählte Gemeinderatsmitglieder an folgende Bedingungen geknüpft sind:*

- *45 Altersjahre und 8 volle Amtsjahre*
- *50 Altersjahre und 4 volle Amtsjahre*

*Bezüglich Inkrafttreten sollen die Resultate des in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens berücksichtigt werden.*

Mit freundlichen Grüßen

Reto Moosmann  
Sekretariat Grünes Bündnis Bern